



Richtlinie 15-32

Montagestellen Scheibenwechsel

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Zulassungsverfahren.....	3
1.1	Antrag.....	3
1.2	Zulassung.....	3
1.3	Ausbildung.....	3
1.4	Sachmittel.....	4
1.5	Entzug der Zulassung.....	4
1.6	Prägezeichen.....	4
1.7	Erfassungsgerät temporär entfernen	4
1.8	Formular Scheibenwechsel.....	4
2	Gebühren	4
3	Inkrafttreten.....	5

Allgemeines

Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Anforderungen an die Montagestellen Scheibenwechsel, nachstehend MoSt-S genannt, sowie die Arbeiten am Erfassungsgerät definiert, die unter Aufsicht der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) durch die MoSt-S ausgeführt werden dürfen.

Gestützt auf Art. 45 Absatz 2 SVAV¹ erlässt die EZV folgende Richtlinien:

1 Zulassungsverfahren

1.1 Antrag

Eine Firma, die regelmässig Frontscheibenwechsel (im Nutzfahrzeug-Bereich) durchführen will, muss sich bei der EZV, Abteilung Verkehrsabgaben, schriftlich anmelden. Aus dieser Anmeldung muss hervorgehen,

- dass das Unternehmen im gewerbmässigen Scheibenwechsel tätig ist,
- die Personen, welche die Ausbildung gemäss Punkt 1.3 absolvieren wollen bzw. absolviert haben.

Die EZV kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen einverlangen.

1.2 Zulassung

Die EZV erteilt der Firma die Zulassung zum Betreiben einer MoSt-S sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Firma muss für die sorgfältige Ausführung der Arbeiten Gewähr bieten;
- die Firma muss stets über mindestens eine Person verfügen, die nachweislich die Ausbildung gemäss Punkt 1.3 absolviert hat und über eine von der EZV ausgestellte Kursbestätigung verfügt;

Die EZV teilt der MoSt-S eine Nummer zu, die eine einwandfreie Identifizierung gestattet. Sie führt ein öffentliches Verzeichnis der zugelassenen MoSt-S.

1.3 Ausbildung

Die Ausbildung mindestens eines Mitarbeitenden der MoSt-S wird unter der Leitung der EZV durchgeführt. Die Ausbildung beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Funktion des Messsystems und insbesondere das Verfahren in Bezug auf den Scheibenwechsel (temporäre Entfernung des Erfassungsgerätes, Klebung der Gerätehalter, etc.). Am Schluss des Kurses wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt und eine Kursbestätigung abgegeben.

Die von der EZV ausgebildeten Mitarbeitenden können das am Kurs erlernte Wissen an weitere Mitarbeitende der eigenen MoSt-S vermitteln. Die intern geschulten Mitarbeitenden dürfen bei Bedarf unter dem Firmennamen der MoSt-S selbstständig mit den von der EZV zur Verfügung gestellten Sachmitteln Frontscheibenwechsel vornehmen. Die intern geschulten Mitarbeitenden erhalten keine Kursbestätigung der EZV.

Von der EZV organisierte Nachschulungen werden nach Bedarf durchgeführt.

¹ Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV; SR 641.811)

1.4 Sachmittel

Jede MoSt-S erhält von der EZV folgendes Material (Erstausrüstung):

- 2 Chipkarten „Scheibenwechsel“ mit einer Gültigkeit von 12 Monaten. Vor Ablauf der Gültigkeit stellt die EZV der MoSt-S automatisch zwei neue Chipkarten zu;
- 1 persönliches Prägezeichen komplett mit Prägezange;
- 1 Ausrüstungskitt.

Weiteres Material ist gemäss Handbuch kostenpflichtig zu beziehen.

Die Chipkarten Scheibenwechsel und das Prägezeichen sind bei Nichtgebrauch unter Verschluss aufzubewahren. Der Verlust des Prägezeichens oder einer Chipkarte sind der EZV umgehend schriftlich zu melden.

1.5 Entzug der Zulassung

Die EZV kann die Zulassung der MoSt-S insbesondere in folgenden Fällen entziehen:

- sie erfüllt die Kriterien für die Zulassung nicht mehr;
- sie erfüllt ihre Aufgaben nicht korrekt.

Bei Entzug der Zulassung sind die gültigen Chipkarten innerhalb von 10 Arbeitstagen der EZV unaufgefordert zurückzugeben.

Die MoSt-S kann die Auflösung der Zulassung jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der EZV schriftlich beantragen.

1.6 Prägezeichen

Die EZV stellt der MoSt-S das Prägezeichen zur Verfügung. Sie bleibt Eigentümerin des Prägezeichens. Bei Entzug der Zulassung nach Ziffer 1.5 ist das Prägezeichen innerhalb von 10 Arbeitstagen der EZV unaufgefordert zurückzugeben.

1.7 Erfassungsgerät temporär entfernen

Das temporäre Entfernen des Erfassungsgerätes und eventueller Zusatzkomponenten hat nach den vom Hersteller des Erfassungsgerätes im Einvernehmen mit der EZV erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Weitere Arbeiten am Erfassungsgerät bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.8 Formular Scheibenwechsel

Bei jeder temporären Entfernung ist das Formular „Scheibenwechsel“ vollständig auszufüllen und während 5 Jahren aufzubewahren.

In folgenden Fällen ist das Formular „Scheibenwechsel“ mit entsprechenden Vermerken der EZV spätestens am nächsten Arbeitstag zuzustellen:

- bei Feststellung fehlender Plomben

2 Gebühren

Für folgende Tätigkeiten werden von der EZV Gebühren gemäss Gebührentarif EZV² erhoben:

- Erteilung einer Zulassung
- Änderung der Zulassung

Rückerstattungen von Gebühren sind ausgeschlossen.

² Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung; (SR 631.035)

Richtlinie 15-32 - 1. Februar 2019

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Weisung vom 1. August 2009; sie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG